



AGB

1. Vertragsabschluss:

1.1 Alle Vereinbarungen, Abänderungen von Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen Capillo Walzentechnologie AG und dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **Schriftform**. Auch ein Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftlichkeit. Mit elektronischer Übermittlung von Mitteilungen in der Form von E-Mail ist die unter dieser Ziffer verlangte Schriftform gewahrt.

1.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und Capillo Walzentechnologie AG kommt mit dem Versand der Auftragsbestätigung durch Capillo Walzentechnologie AG zustande.

1.3 **Hat Capillo Walzentechnologie AG in ihrer Auftragsbestätigung die Bestellung modifiziert, und will der Kunde diese Änderungen**

nicht akzeptieren, so hat er Capillo Walzentechnologie AG darüber sofort schriftlich zu orientieren. Diese Anzeige muss bei Capillo Walzentechnologie AG innerhalb von 5 Arbeitstagen eintreffen, nachdem die Auftragsbestätigung beim Kunden eingegangen ist, ansonsten gilt der Vertrag gemäss dem Inhalt der gegenüber der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung als abgeschlossen.

2. Geltung auch für zukünftige Lieferungen an den gleichen Kunden:

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen der Capillo Walzentechnologie AG an den gleichen Kunden, selbst wenn in einem späteren Vertrag zwischen der Capillo Walzentechnologie AG und dem Kunden nicht mehr ausdrücklich darauf verwiesen wird.

3. Leistungsumfang:

3.1 Der Umfang einer Lieferung (Qualität und Quantität) ergibt sich nur und abschliessend aus der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen, sofern diese zum integrierenden Bestandteil der Auftragsbestätigung erklärt werden.

3.2 Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% sind zulässig. Capillo Walzentechnologie AG wird die effektiv gelieferte Menge fakturieren.

4. Liefermodalitäten, Prüfung und Genehmigung der Lieferung:

4.1 Dem Liefertermin kommt nicht die Bedeutung eines Verfalltages zu und es liegt kein Fixgeschäft vor.

4.2 Liefertermine können nur auf schriftliche Absprache und im gegenseitigen Einverständnis verschoben werden. Vom Kunden gewünschte Verschiebungen von Lieferterminen innerhalb von 30 Tagen können nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Capillo Walzentechnologie AG dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

4.3 Die Lieferung erfolgt EXW Schönenwerd (Incoterms 2000).

4.4 Der Kunde prüft die Lieferung innert 8 Kalendertagen seit der Übernahme der Lieferung. Allfällige Mängel hat der Kunde sofort bei Entdeckung zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

5. Preise und andere Kosten:

5.1 Die bestätigten Preise verstehen sich als Bruttopreise exklusive Mehrwertsteuer.

5.2 Kosten zur Herstellung von kundenspezifischen Hilfsmitteln (z.B. Werkzeuge, Formen), die zur Herstellung der Lieferung benötigt werden, sind gemäss separater Vereinbarung vom Kunden zu tragen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen und Verrechnungsausschluss:

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, hat der Kunde Rechnungen der Capillo Walzentechnologie AG innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu zahlen.

Nichteinhalten eines Zahlungstermins berechtigt Capillo Walzentechnologie AG, alle dem Kunden geschuldeten Lieferungen aus sämtlichen Lieferverträgen, bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Rechnungen zurückzubehalten, entbindet den Kunden jedoch nicht von dessen Abnahmeverpflichtung. Die Verrechnung von gegenseitigen Forderungen durch den Kunden ist nicht zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Capillo Walzentechnologie AG (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird in jedem Fall für Capillo Walzentechnologie AG vorgenommen. Bei Verbindung oder untrennbarer Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware entsteht Miteigentum der Capillo Walzentechnologie AG am neuen Produkt (nachfolgend „Produkt“) nach dem Wertverhältnis der Bestandteile (Rechnungsendbetrag inkl. Mehrwertsteuer).

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder das Produkt ordnungsgemäss im Geschäftsverkehr zu veräussern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Zu Verpfändungen der Vorbehaltsware bzw. des Produkts oder Sicherungsübereignungen derselben an Dritte ist der Kunde nicht berechtigt. Die aus dem bestimmungsgemässen Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. des Produkts oder aus einem anderen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware oder des Produkts entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an Capillo Walzentechnologie AG ab. Capillo Walzentechnologie AG nimmt die Abtretung hiermit an. Capillo Walzentechnologie AG ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Widerruft Capillo Walzentechnologie AG die Einzugsermächtigung, muss der Kunde den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Bei

Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder das Produkt, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von Capillo Walzentechnologie AG hinweisen und Capillo Walzentechnologie AG unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

8. Eigentum an kundenspezifischen Formen und Werkzeugen:

Formen und Werkzeuge, die von Capillo Walzentechnologie AG für ein kundenspezifisches Produkt hergestellt wurden, bleiben Eigentum der Capillo Walzentechnologie AG, mit Ausnahme der Fälle, in denen Capillo Walzentechnologie AG dem Kunden sämtliche Herstellungskosten in Rechnung gestellt, und der Kunde diese bezahlt hat.

9. Einsatz Dritter (Hilfspersonen / Substitution):

Capillo Walzentechnologie AG ist ermächtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, Dritte beizuziehen oder die Geschäftsbesorgung i.S. von Art. 399 Abs. 2 OR an Dritte zu übertragen.

10. Gewährleistung:

10.1 Capillo Walzentechnologie AG gewährleistet eine mängelfreie Lieferung, d.h. sie sichert zu, dass die Lieferung über die Eigenschaften verfügt und den Qualitätsanforderungen genügt, wie sie in der Auftragsbestätigung und den darin allenfalls als integrierende Bestandteile erwähnten Beilagen ausdrücklich umschrieben sind.

10.2. Ob sich die Lieferung für einen bestimmten Verwendungszweck eignet, ist vom Kunden zu prüfen und zu entscheiden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Verantwortung für die aus der Nutzung der Lieferung erzielten Resultate trägt allein der Kunde.

10.3. Capillo Walzentechnologie AG hat ein Recht auf Nachbesserung oder Nachlieferung nach ihrer Wahl.

10.4 Die Gewährleistungspflicht der Capillo Walzentechnologie AG endet 12 Monate nach Ablieferung der Lieferung. Mit dem Enden der Gewährleistungspflicht verjähren die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln an der Lieferung.

11. Haftung von Capillo Walzentechnologie AG:

11.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 11.2 haftet Capillo Walzentechnologie AG für direkte Schäden, die sie dem Kunden schuldhaft verursacht hat, bis zum Wert der Lieferung gemäss Auftragsbestätigung oder wenn die Lieferung in Teillieferungen erfolgte, bis zum Wert derjenigen Teillieferung, welcher der Schaden zuzuordnen ist. Für darüber hinausgehende Schäden haftet Capillo Walzentechnologie AG, falls ihr ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

11.2 Für Schäden, die dem Kunden durch Verspätung oder Verunmöglichung der Lieferung entstanden sind, ist die Haftung der Capillo Walzentechnologie AG für ihre Hilfspersonen, die nicht ihre Arbeitnehmer i.S. von Art. 319 OR sind, ausgeschlossen, und Capillo Walzentechnologie AG haftet nur, sofern ihr persönlich oder ihren Arbeitnehmern grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

11.3 Die Herstellung von Lieferungen, die Capillo Walzentechnologie AG nach Zeichnungen oder Modellen des Kunden fertigt, erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass die Zeichnungen und Modelle korrekt sind, Capillo Walzentechnologie AG, schliesst jede Haftung und der daraus entstandene Schaden, sowie die kostenlose Erstellung der Richtigkeit ab.

11.4 Soweit gesetzlich zulässig, schliesst Capillo Walzentechnologie AG jede weitere Haftung aus.

12. Schutzrechte:

Die Herstellung von Lieferungen, die Capillo Walzentechnologie AG nach Zeichnungen oder Modellen des Kunden fertigt, erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Kunde die entsprechenden Rechte besitzt. Sollte Capillo Walzentechnologie AG trotzdem wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter belangt werden, ist sie vom Kunden vollständig schadlos zu halten.

13. Salvatorische Klausel:

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder einer zwischen der Capillo Walzentechnologie AG und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung als ganz oder teilweise unwirksam erweisen oder sollte eine solche Vereinbarung oder sollten diese Allgemeinen Lieferbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragsparteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

14.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Capillo Walzentechnologie AG.

14.2 Anwendbares Recht ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts-Übereinkommens vom 11. April 1980.


Mario Capillo

CAPILLO
WALZENTECHNOLOGIE AG

PARKSTRASSE 22
CH-5012 SCHÖNENWERD
T 062 849 52 59
F 062 849 55 20
CAPILLO@BLUEWIN.CH